

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion u. Expedition: Biebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telefon 41.

Redakteur: Guido Seidler in Biebrich a. Rh.

Rotations-Druck u. Verlag: Guido Seidler vorm. Hofmann'sche Buchdruckerei, Biebrich.

Stille Expedition in Hochheim: Jean Cauer.

Bezugspreis: monatlich 70 Pfg. einl.
Bezugslohn. Wegen Postbezug näheres
bei jedem Postamt.

Anzeigenpreis: für die 6 gelbten
Colonnetten oder deren Raum 15 Pfg.
Reklamesp. 50 Pfg.

M 8

Dienstag den 21. Januar 1919

13. Jahrgang

Antlicher Teil.

Ar. 36.
Nachtrag
zur Verordnung vom 2. September 1918 — J. Nr. 11. Kornf. 8108
— betreffend Anordnung über den Verkehr mit Auslandsgetreide
und -Mehl.

Nach Grund der §§ 59 und 60, 61 der Reichsgetreide-
ordnung für die Jahre 1918 und 1919, vom 29. Mai 1918 — Reichs-
Gesetzbl. S. 484 — in Verbindung mit der Verordnung über den Verkehr
mit ausländischem Mehl vom 13. März 1917 — Reichs-Gesetzbl. S.
229, 232 — wird für den Landkreis Wiesbaden folgende Anordnung
erlassen:

Wer Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse außerhalb der
bisherig geregelten Verteilung zum Zwecke der Veräußerung
erwirbt, oder Beträge abgibt, die solchen Erwerbs zum
Gegenstande haben, hat binnen drei Tagen nach dem Erwerb
oder dem Betrageschluss dem Kommunalverband Anzeige zu er-
statten.

Zusammenfassungen gegen diese Vorschriften werden mit Ge-
fängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark
oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar.
Außerdem können unzulässige Betriebe geschlossen und nicht ange-
legte oder verheimlichte Beträge ohne Zahlung eines Preises ent-
zogen werden.

Diese Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Januar 1919.

Namens des Kreisaußschusses.

Der Vorsitzende:

J. Nr. 11. Kornf. 8634. J. B. Schmitt.

Ar. 37.
Bekanntmachung.
Infolge der Befragung eines Teiles des Regierungsbezirkes
Wiesbaden haben wir zur Ermittlung der uns für die Vieh-
haltung dieses Gebietes obliegenden Gebühren in der Stadt Wies-
baden eine Arbeitsstelle eingerichtet, mit welcher wir in Verbindung
stehen, und welche von uns kontrolliert wird. Derselbe führt die Be-
zeichnung:

Arbeitsstelle der Bezirksstelle und des Viehhandelsverbands
für den Regierungsbezirk Wiesbaden

in Wiesbaden (Schlachthof).

Wir übertragen dieser Arbeitsstelle neben der Schlachthof-
verwaltung auch die Durchführung der für die Ein- und Ausfuhr von
Gut und Vieh obliegenden Anordnungen innerhalb des bezüglichen
Gebietes sowie im Verkehr mit der außerhalb gelegenen Orten.

Frankfurt a. M., den 8. Januar 1919.

Bezirksstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende:

gez. von Bernus.

Dies hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 13. Januar 1919.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. Nr. 11. Bl. 037/1. J. B. Schmitt.

Ar. 38.
Die Gemeinde-Einkaufsstelle Kurod in der Oberförsterei
Sonnberg, mit dem Wohnort in Kuringen, Landkreis So-
denberg, gelangt mit dem 1. April 1919 zur Neubewertung. Mit der
Bewertung, welche die Abgaben der Gemeinden Kuringen, Kopp-
heim, Kurod, Kistbach, Kistbach und Kistbach mit einer Größe
von 64 ha umfasst, ist ein Jahresertrag von 14000 — M. fest-
gelegt von der Stellenverwaltung ab vom 3. zu 3 Jahren vier mal
um je 200 M. dann zwei mal um je 150 M. bis zum Höchstbetrage
von 25000 — M. zu erhöhen, welches auf Grund des Gesetzes
vom 12. Oktober 1897 pensionenberechtigt ist. Außer dem oben Ge-
bührten wird freie Dienstwohnung und freie Benutzung bis zu jährlich 16
M. Wohnhaus und 100 M. Hofraum. Geldentgeltungen hierfür
von jährlich 300 M. bzw. 150 M. bewilligt. Die freie Dienst-
wohnung und des freien Wohnraums bzw. die Geldentgeltungen
hierfür sind mit 300 M. bzw. 150 M. beim Ruhegehalt anzurechnen.
Zur Entlastung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probe-
bewertung.

Bewertungen sind bis zum 5. März 1919 an die Oberförsterei
in Sonnberg zu richten.

Es wird bemerkt, dass nur Bewerber mit schriftlicher Vorbil-
dung Aussicht auf Berücksichtigung haben.

Wiesbaden, den 4. Januar 1919.

J. Nr. 11. 186/1. Der Regierungspräsident.

Ar. 39.
Bekanntmachung

betreffend die Entziehung der Umklesteuer auf Luxusgegenstände.

Nach Grund des § 17 Abs. 1 des Umklesteuergesetzes und der
§§ 46 und 51 der Ausführungsbestimmungen dazu, werden die
zur Entziehung der Umklesteuer auf Luxusgegenstände verpflichteten
Gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Ver-
bände in der Stadt Wiesbaden aufgefordert, die vorgeschriebenen
Erklärungen über den Gesamtumsatz der steuerpflichtigen
Einkünfte im Monat Dezember 1918 bis spätestens Ende
Januar 1919 dem unterzeichneten Umklesteueramt schriftlich ein-
zureichen oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich
zu machen.

Die Steuerpflicht erstreckt sich nicht auf Angehörige freier Be-
rufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler usw.).

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuer-
pflichtigen Personen um Gegenstände aus dem eigenen Betriebe
zum Selbstgebrauch oder Verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt
in letzterem Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Ent-
nahme von Warenverkaufserlösen gezahlt zu werden pflegt.

Der Umklesteuer auf Luxusgegenstände unterliegen auch die
jetzigen Verleihen usw., bei denen die Gesamtsumme der Einkünfte
in einem Kalenderjahre nicht mehr als 3000 Mark beträgt.

Die Nichterreichung der Erklärung zieht eine Ordnungsstrafe
bis zu 150 M. nach sich.

Das Umklesteueramt bedroht denjenigen, der über den Be-
trag der Einkünfte wesentlich unrichtige Angaben macht und vor-
züglich die Umklesteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebühren-
den Steuerbetrag einreicht, mit einer Geldstrafe bis zum 20-
fachen Betrage der geschätzten oder hinterzogenen Steuer. Wenn
dieser Steuerbetrag nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von

100 Mark bis 100 000 Mark ein. Der Versuch ist strafbar.

Zur Einreichung der schriftlichen Erklärung sind Vorbehalte zu
verwenden. Sie können bei dem unterzeichneten Umklesteueramt
kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Annahme der Einkünfte verpflichtet,
auch wenn ihnen Vorbehalte zu einer Erklärung nicht zugegangen
sind.

Die Abgabe der Erklärung kann im übrigen durch nötigen-
falls zu wiederholende Geldstrafen erzwungen werden, unbeschadet
der Befugnis des Umklesteueramtes, die Veranlagung auf Grund
schätzungsweise Ermittlung vorzunehmen.

Diese Aufforderung wird nicht allmonatlich wiederholt, die
Steuerpflichtigen haben vielmehr häufig die Erklärung über den
Gesamtumsatz der steuerpflichtigen Einkünfte jeden Monats im
Laufe des ihnen folgenden Kalendermonats unaufgefordert abzu-
geben.

Wiesbaden, den 16. Januar 1919.

Der Kreisaußschuß des Landkreises Wiesbaden.

(Umklesteueramt.)

J. B. Dr. Bannert.

Bekanntmachung.

betreffend die Entziehung der Umklesteuer für die Zeit vom

1. August bis 31. Dezember 1918.

Nach Grund des § 51 der Ausführungsbestimmungen zum Um-
klesteuergesetz werden die zur Entziehung der Umklesteuer ver-
pflichteten Gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und
sonstigen Verbände aufgefordert, die vorgeschriebenen
Erklärungen über den Gesamtumsatz der steuerpflichtigen
Einkünfte im Monat Dezember 1918 bis spätestens Ende
Januar 1919 dem unterzeichneten Umklesteueramt schriftlich ein-
zureichen, oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich
zu machen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der
Brau- und Gastwirtschaft, der Metzgerei, der Fischerei und des
Gartenbauwesens sowie der Bergwerkbetrieb. Die Befreiung der Gewer-
betriebe ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbe-
betriebs im Sinne des Umklesteuergesetzes. Angehörige freier Be-
rufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler usw.) sind nicht steuerpflich-
tig. — Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuer-
pflichtigen Personen um Gegenstände aus dem eigenen Betriebe
zum Selbstgebrauch oder Verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt
in letzterem Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Ent-
nahme von Warenverkaufserlösen gezahlt zu werden pflegt.

Von der allgemeinen Umklesteuer nach dem § 5 a. Z. sind
diesjährigen Personen usw. befreit, bei denen die Gesamtsumme der Ein-
künfte in einem Kalenderjahre nicht mehr als 3000 Mark im vor-
genannten Zeitabschnitt, also nicht mehr als 1250 Mark beträgt.

Sie sind daher zur Einreichung einer Erklärung nicht verpflichtet.
Eine Mitteilung an das Umklesteueramt über die in Anspruch ge-
nommene Steuerfreiheit ist jedoch erwünscht.

Für die Verletzung von Vorbehalten besteht keine der-
artige Bestrafung.

Die Nichterreichung der Erklärung zieht eine Ordnungsstrafe
bis zu 150 Mark nach sich.

Das Umklesteueramt bedroht denjenigen, der über den Betrag
der Einkünfte wesentlich unrichtige Angaben macht und vor-
züglich die Umklesteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebühren-
den Steuerbetrag einreicht, mit einer Geldstrafe bis zum 20-fachen Be-
trage der geschätzten oder hinterzogenen Steuer. Wenn dieser
Steuerbetrag nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 100
Mark bis 100 000 Mark ein. Der Versuch ist strafbar.

Zur Einreichung der schriftlichen Erklärung sind Vorbehalte zu
verwenden. Sie können bei dem unterzeichneten Umklesteueramt
oder beim Gemeindevorstand kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Annahme der Einkünfte verpflichtet,
auch wenn ihnen Vorbehalte zu einer Erklärung nicht zugegangen
sind.

Die Abgabe der Erklärung kann im übrigen durch nötigen-
falls zu wiederholende Geldstrafen erzwungen werden, unbeschadet
der Befugnis des Umklesteueramtes, die Veranlagung auf Grund
schätzungsweise Ermittlung vorzunehmen.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1918.

Der Kreisaußschuß.

(Umklesteueramt.)

J. B. Dr. Bannert.

Ar. 40.
Bekanntmachung

Ar. 39. 40/12. 18. A. R. H.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilis-
machung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. 1500/1. 18. A. R. H., betreffend
Beschlagnahme und Befristung von Holzspanen aller Art,
vom 16. Februar 1918, und

die Bekanntmachung Nr. 1500/1. 18. A. R. H., betreffend
Beschlagnahme von Holzspanen aller Art, vom 16. Februar 1918 tre-
ten außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung. Wollfingel.

Ar. 41.
Bekanntmachung

Durch den französischen kommandierenden General der X. Ar-
mee ist angeordnet worden, alle militärischen Gegenstände, die
nach dem Waffenstillstand durch Kauf oder Verkauf in die Hände
eines Kreisleiters gekommen sind, abgeliefert werden müssen.
Damit die Kreisleiter keinen Anstoß annehmen können, aus-
sehen, wollen diese alle Gegenstände, die sie von ihnen durch Ver-
kauf oder Abgabe, oder durch Veräußerung oder von irgend jemand
anderem verkauft oder abgekauft worden sind, angeben.

Wiesbaden, den 20. Januar 1919.

Der Landrat.

J. B. Dr. Schmitt.

Ar. 42.
Bekanntmachung

Ar. 39. 810/11. 18. A. R. H.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilis-
machung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

1. Die Nachtragsbekanntmachung Nr. 1500/1. 18. A. R. H., vom 29. Juli 1918, betreffend Beschlagnahme von Holzspanen
aus Kolbenstücken, Beschlagnahme, Beschlagnahme, Beschlagnahme
aus Kolbenstücken (Strapaz) zu der Bekanntmachung Nr. 1500/1.
1500/1. 18. A. R. H. vom 10. November 1918, betreffend Beschlagnahme,
Beschlagnahme und Beschlagnahme von Holzspanen und Holz-
spanen usw. und

2. die Bundesratsbekanntmachung über Beschlagnahme vom 17.
Oktober 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1247 ff.) treten außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung. Wollfingel.

Ar. 43.
Nach § 9 des Viehsteuergesetzes vom 28. Juni 1900 (Reichs-
Gesetzbl. S. 519) sind die Besitzer von Haustieren verpflichtet, von dem
Ausbruch der unten näher bezeichneten Seuchen unter ihrem Vieh-
bestand, oder von dem Ausbruch von Krankheiten, die den Aus-
bruch einer solchen Seuche befördern lassen, unverzüglich der Dis-
triktspolizeibehörde Anzeige zu machen; auch die franken und verdäch-
tigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ausbreitung fremder
Tiere besteht, fernzuhalten.

Die gleichen Pflichten hat, wer in Vertretung des Besitzers der
Viehherde vorsteht, wer mit der Aufsicht über Vieh an Stelle des
Besitzers beauftragt ist, wer als Arzt, Schärer, Schärer, Seuche
entweder Vieh von mehreren Besitzern oder solches Vieh eines Be-
sitzers, das sich seit mehr als 24 Stunden außerhalb der Viehherde
des Wirtschaftsbereichs des Besitzers befindet, in Obhut hat, ferner
für die in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere der Besitzer der
betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weidenflächen.

Zur unverzüglichen Anzeige sind auch die Tierärzte und alle
Personen verpflichtet, die sich mit der Ausübung der Tierheilkunde
oder gewerbetätig mit der Kastration von Tieren beschäftigen,
insbesondere die Viehbesitzer, die die Trichinenschauer, ferner
die Personen, die das Schlachtereigewerbe betreiben, sowie solche,
die sich gewerbetätig mit der Verarbeitung, Verwertung oder Ver-
feinerung geschlachteter, gezeigter oder verendeter Tiere oder tier-
licher Bestandteile beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Ein-
schreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruch einer der angezeigten
Seuchen (§ 10) oder von Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen
Seuche befördern lassen, Kenntnis erhalten.

Die Seuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht erstreckt (§ 10),
sind:

1. Milzbrand, Rauschbrand, Milch- und Hinderseuche,

2. Tollwut,

3. Rotz,

4. Maul- und Klauenseuche,

5. Rauschseuche des Rindviehs,

6. Pocken der Schafe,

7. Beschränkung der Pferde, Pocken des Pferdes und
des Rindviehs,

8. Rausch der Einhufer und der Schafe,

9. Schweinepest, sofern sie mit erheblichen Störungen des
Allgemeinbefindens der erkrankten Tiere verbunden ist, und
Schweinepest,

10. Rotlauf der Schweine, einschl. des Rauschseuchers, Rausch-
seuchers,

11. Geflügelcholera und Hühnerpest,

12. Venenkrankheit Tuberkulose des Rindviehs, sofern sie
sich in der Lunge in vorgeschrittenem Zustande befindet, oder
Guter, Gebärmutter oder Darm ergriffen hat.

Vorliegendes bringe ich zur öffentlichen Kenntnis und erlaube
die Polizeibehörden sowie die Disziplinärbehörden des Kreises,
die Bekanntmachung in geeigneter Weise zur Kenntnis der Betref-
fenden zu bringen.

Wiesbaden, den 16. Januar 1919.

Der Landrat.

Ar. 44.
Guer Hochwürden Übertragen wir hiermit, nachdem wir der
besonderen Gütehaftigkeit halber Ihre Einverständniserklärung
zunächst nicht einholen konnten, unter der Voraussetzung Ihres
gefalligen Einverständnisses vom 1. Januar 1919 ab die Vertretung
des erkrankten Herrn Kreisamtsleiters Stadt in Biebrich. Der
Schulamtsbezirk Biebrich umfasst die Ortsteile Biebrich, Dops-
heim, Georgenborn und Schierstein.

Wiesbaden, den 31. Dezember 1918.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Im Herrn Deßen Bürgermeister, Hochwürden in Dopsheim bei Wies-
baden.

Dies hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, den 16. Januar 1919.

J. Nr. 11. 87/1. Der Landrat.

Ar. 45.
Bekanntmachung

Durch den Herrn Regierungspräsidenten ist die Kartoffelsteuer
der Sechshundert von 1% auf 1 Pfund pro Kopf herabgesetzt wor-
den. Diese Anordnung ist mit Rücksicht auf die bevorstehende Kar-
toffelernte, vor allem in Wiesbaden, veranlaßt worden. Ich erlaube,
dass durch diese neue Regelung noch ein großer Teil von Kar-
toffeln abgeliefert werden kann, um es nicht zu einer Hungersnot
kommen zu lassen. Ich bin überzeugt, dass jeder Selbstverpflichtete
bemüht ist, wie schwer die gegenwärtige Not auf den versorgung-
berechtigten Gemeinden lastet und daher jeder seiner Ablieferungs-
pflicht voll und ganz nachkommt.

Wiesbaden, den 20. Januar 1919.

Der Landrat.

J. B. Dr. Schmitt.

ung lehte, sprang
Nola Ungersburg
der Begleitmann-
schaffner Fahrt den
fahren, wurde aber
zum Anhalten
eine Kontrollierende
in diesen Augen-
an den Wagen
er dem Auf: Un-
burg aus dem
in der Dunkelheit
mobil zum Halten
Menschenmenge
nur langsam in
möglich gewesen,
egen.

inflandes.

affenstandes.
Im Rahmen der
Monat ist der-

nung des Waffen-
d, muß festgestellt
sein erreicht, was
sollen. Infolge
7. 12., Joseph-
so nie Streife für
nd 1900. Wegen

[illegible]

ering.

Deutsch erklärte,
hochgradig des
Charakter von Frei-
heit stehen wird,
und drei Reichs-
räte und einem
von den Volksoer-
reichtungen, soweit sie
zugelassen. Zu
werden. Auch
einer religiösen
religiösen Ge-
setzes. Jede
selbständig ver-
Staat wird den
bewiesenen Ein-
tellen.
e. Muttersprache

Landesstelle, zu

nebulae.

er Gelegenheits-
birechts ist nam

Der Entwurf
in ganz Preußen
für alle über

Gelehrte vor.
Lehrern und be-
meindemahlred-
hrönfungen bei

nach den Gesetzen,
die Gemeinde-
und die Ober-
bürgermeister. Eine

Wien hat den

am 5. Februar
e, welche am
in der Stadt

...in den Augen
gerichtet werden.
Daneben eine hohe

Dezember 1918
mit hingewiesen.
Bürgermeister

Mit. abgegeben
in Ihren Steuer-
bescheinigungen und
gleichzeitig mit

der Eigentümern
H. Heber
an Steuerbe-

1

